

Zusammenstellung der maßgeblichen Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung 2011

Satzung 2010	Satzung 2011 (Änderungen in 2011 <u>fett</u> / Kurze Erläuterungen <u>kursiv</u>)
§ 5	§ 5
(15) <u>Altholz der Kategorie A I bis III</u> ist naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde sowie verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz mit und ohne halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel, wie z.B. Zimmertüren.	(15) <u>Altholz der Kategorie A I bis III</u> ist naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde sowie verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz mit und ohne halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel, wie z.B. Möbel, Schränke, Tische, Stühle . <i>Konkretisierung</i>
§ 9	§ 9
(1)	(1)
Außerdem können Baum-, Strauch- und Heckenschnitt zu den Kompostier- und Häckselplätzen im Landkreis angeliefert werden.	Außerdem können von privaten Haushalten Baum-, Strauch- und Heckenschnitt zu den Kompostier anlagen und Häckselplätzen im Landkreis angeliefert werden. Gras kann gegen die in § 23 Abs. 1 Nr. 8 genannten Gebühren zu von der AVL ausgewiesenen Plätzen angeliefert werden. <i>Konkretisierung, Anpassung neue Regelung Kurz- und Langgras</i>
Abfälle zur Verwertung können auch Vereinen oder karitativen Organisationen überlassen werden, wenn diese im Auftrag des Landkreises das Einsammeln vornehmen.	<i>Gestrichen, rechtliche Anpassung</i>
§ 12	§ 12
(2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in Restmüll- und Biomüllbehältern bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG in den Wertstoffbehältern „Grüne Tonne - flach und rund“, bereitzustellen:	(2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in Restmüll- und Biomüllbehältern bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG in den Wertstoffbehältern „Grüne Tonne - flach und rund“, bereitzustellen:
Zur Sammlung „flach“ gehören insbesondere Papier, Kartonagen, Kunststofffolien, Styropor.	- Sammlung „flach“, hierzu gehören insbesondere Papier, Kartonagen, Kunststofffolien, Styropor,

Satzung 2010	Satzung 2011 (Änderungen in 2011 fett / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)
<p>Zur Sammlung „rund“ gehören insbesondere Behälterglas, Konservendosen und sonstige Verpackungsmaterialien sowie Getränkekartons und so genannte Leichtverpackungen (LVP).</p>	<p>- Sammlung „rund“, hierzu gehören insbesondere Behälterglas, Konservendosen, sonstige Verpackungsmaterialien, Getränkekartons und so genannte Leichtverpackungen (LVP).</p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Neu eingefügt:</i> Werden die Restabfall- und Biomüllbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, z.B. durch Wegzug, müssen diese vom Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 innerhalb von 2 Wochen abgemeldet werden. Geschieht dies nicht, werden die Abfallbehälter automatisch im Auftrag des Landkreises abgezogen. Zu beachten ist dann auch die besondere Regelung zur Abrechnung der Leerungsgebühren nach § 22 Abs. 4 i. V. m. § 25 Abs. 2.</p> <p><i>Neue Regelung - Behälter</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>(2)</p> <p>Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einstampfen, Pressen, Einschlämmen des Abfalls sowie das Einfüllen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder vom Straßenrand oder Gehweg zu entfernen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>(2)</p> <p>Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Die Abfälle dürfen durch Einstampfen, Pressen, Einschlämmen u.ä. nicht verdichtet werden. Insbesondere dürfen keine mechanische Müllpressen verwendet werden, außer in Einzelfällen, in denen die AVL GmbH eine Ausnahmegenehmigung zur Verpressung durch eine Fachfirma erteilt hat.</p> <p><i>Neue Regelung – Verpressung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>(1) Rest- und Holzsperrmüll sowie Schrott und Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden nach einem vom Landkreis rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen auf Abruf zweimal im Jahr eingesammelt. Dazu stehen jedem Haushalt jährlich zwei Sperrmüllkarten zur Verfügung, mit denen die Abholung angemeldet werden oder auf den</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>(1) Rest- und Holzsperrmüll sowie Schrott und Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden nach einem vom Landkreis rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen auf Abruf zweimal im Jahr eingesammelt. Dazu stehen jedem Haushalt jährlich zwei Sperrmüllkarten zur Verfügung, mit denen die Abholung angemeldet werden oder</p>

Satzung 2010	Satzung 2011 (Änderungen in 2011 fett / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)																																																
Recyclinghöfen abgegeben werden kann.	auf den Recyclinghöfen abgegeben werden kann. Die Abholung erfolgt an den Grundstücken, die bei der Abfallgebührenveranlagung zu Grunde liegen. <i>Konkretisierung</i>																																																
§ 18 (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung. Einzugsbereiche und Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle regeln die Betriebsordnungen der einzelnen Abfallentsorgungsanlagen.	§ 18 (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung. Einzugsbereiche und Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle regeln die Betriebsordnungen der einzelnen Abfallentsorgungsanlagen. Die von den Städten und Gemeinden betriebenen Häckselplätze gelten als Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises. <i>Konkretisierung, notwendig zur Durchführung von OWIG-Verfahren</i>																																																
§ 22 (4) Die Leerungsgebühr wird nach der Anzahl der erfolgten Leerungen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bemessen. Sie beträgt je Abfuhr:	§ 22 (4) Die Leerungsgebühr wird nach der Anzahl der erfolgten Leerungen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bemessen. Sie beträgt je Abfuhr:																																																
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 10%;">120 1</td><td style="width: 70%;">Restmüllbehälter</td><td style="width: 20%; text-align: right;">3,51 €</td></tr> <tr><td>240 1</td><td>Restmüllbehälter</td><td style="text-align: right;">6,63 €</td></tr> <tr><td>660 1</td><td>Restmüllbehälter</td><td style="text-align: right;">16,56 €</td></tr> <tr><td>1.100 1</td><td>Restmüllbehälter</td><td style="text-align: right;">27,63 €</td></tr> <tr><td>60 1</td><td>Biomüllbehälter</td><td style="text-align: right;">1,58 €</td></tr> <tr><td>120 1</td><td>Biomüllbehälter</td><td style="text-align: right;">2,60 €</td></tr> <tr><td>240 1</td><td>Biomüllbehälter</td><td style="text-align: right;">4,49 €</td></tr> </table>	120 1	Restmüllbehälter	3,51 €	240 1	Restmüllbehälter	6,63 €	660 1	Restmüllbehälter	16,56 €	1.100 1	Restmüllbehälter	27,63 €	60 1	Biomüllbehälter	1,58 €	120 1	Biomüllbehälter	2,60 €	240 1	Biomüllbehälter	4,49 €	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 10%;">120 1</td><td style="width: 70%;">Restmüllbehälter</td><td style="width: 20%; text-align: right;">3,51 €</td></tr> <tr><td>240 1</td><td>Restmüllbehälter</td><td style="text-align: right;">6,63 €</td></tr> <tr><td>660 1</td><td>Restmüllbehälter</td><td style="text-align: right;">16,56 €</td></tr> <tr><td>660 1</td><td>Restmüllbehälter verpresst nach § 13 Abs. 2</td><td style="text-align: right;">21,53 €</td></tr> <tr><td>1.100 1</td><td>Restmüllbehälter</td><td style="text-align: right;">27,63 €</td></tr> <tr><td>1.100 1</td><td>Restmüllbehälter verpresst nach § 13 Abs. 2</td><td style="text-align: right;">35,92 €</td></tr> <tr><td>60 1</td><td>Biomüllbehälter</td><td style="text-align: right;">1,58 €</td></tr> <tr><td>120 1</td><td>Biomüllbehälter</td><td style="text-align: right;">2,60 €</td></tr> <tr><td>240 1</td><td>Biomüllbehälter</td><td style="text-align: right;">4,49 €</td></tr> </table>	120 1	Restmüllbehälter	3,51 €	240 1	Restmüllbehälter	6,63 €	660 1	Restmüllbehälter	16,56 €	660 1	Restmüllbehälter verpresst nach § 13 Abs. 2	21,53 €	1.100 1	Restmüllbehälter	27,63 €	1.100 1	Restmüllbehälter verpresst nach § 13 Abs. 2	35,92 €	60 1	Biomüllbehälter	1,58 €	120 1	Biomüllbehälter	2,60 €	240 1	Biomüllbehälter	4,49 €
120 1	Restmüllbehälter	3,51 €																																															
240 1	Restmüllbehälter	6,63 €																																															
660 1	Restmüllbehälter	16,56 €																																															
1.100 1	Restmüllbehälter	27,63 €																																															
60 1	Biomüllbehälter	1,58 €																																															
120 1	Biomüllbehälter	2,60 €																																															
240 1	Biomüllbehälter	4,49 €																																															
120 1	Restmüllbehälter	3,51 €																																															
240 1	Restmüllbehälter	6,63 €																																															
660 1	Restmüllbehälter	16,56 €																																															
660 1	Restmüllbehälter verpresst nach § 13 Abs. 2	21,53 €																																															
1.100 1	Restmüllbehälter	27,63 €																																															
1.100 1	Restmüllbehälter verpresst nach § 13 Abs. 2	35,92 €																																															
60 1	Biomüllbehälter	1,58 €																																															
120 1	Biomüllbehälter	2,60 €																																															
240 1	Biomüllbehälter	4,49 €																																															
(7) Die Leerungsgebühr wird nach der Anzahl der erfolgten Leerungen bemessen. Sie beträgt je Abfuhr:	(7) Die Leerungsgebühr wird nach der Anzahl der erfolgten Leerungen bemessen. Sie beträgt je Abfuhr:																																																

Satzung 2010			Satzung 2011 (Änderungen in 2011 fett / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)		
120 1	Restmüllbehälter	3,51 €	120 1	Restmüllbehälter	3,51 €
240 1	Restmüllbehälter	6,63 €	240 1	Restmüllbehälter	6,63 €
660 1	Restmüllbehälter	16,56 €	660 1	Restmüllbehälter	16,56 €
1.100 1	Restmüllbehälter	27,63 €	660	Restmüllbehälter verpresst nach § 13 Abs. 2	21,53 €
60 1	Biomüllbehälter	1,58 €	1.100 1	Restmüllbehälter	27,63 €
120 1	Biomüllbehälter	2,60 €	1.100 1	Restmüllbehälter verpresst nach § 13 Abs. 2	35,92 €
240 1	Biomüllbehälter	4,49 €	60 1	Biomüllbehälter	1,58 €
			120 1	Biomüllbehälter	2,60 €
			240 1	Biomüllbehälter	4,49 €
			<i>Neue Regelung – Verpressung</i>		
(9)	Die oben genannten Gebühren umfassen auch die Entsorgung der Druckerzeugnisse (Anteil Altpapier des Landkreises) über die „Grüne Tonne“. Darüber hinaus werden für das Entsorgungssystem „Grüne Tonne - flach und rund“ keine Gebühren erhoben.		(9)	Die oben genannten Gebühren beinhalten auch die Entsorgung der Druckerzeugnisse (Anteil Altpapier des Landkreises) über die „Grüne Tonne“. Darüber hinaus werden für das Entsorgungssystem „Grüne Tonne - flach und rund“ keine Gebühren erhoben.	
			<i>Konkretisierung, redaktionelle Änderung</i>		
	§ 23			§ 23	
(1)		(1)	
1. Eine Anlieferung von Sperrmüll bis max. 5 cbm ist gegen Abgabe einer gültigen Sperrmüllabholkarte maximal zweimal jährlich kostenlos möglich.		1. Eine Anlieferung von Sperrmüll aus Privathaushalten bis max. 5 cbm ist gegen Abgabe einer gültigen Sperrmüllabholkarte maximal zweimal jährlich kostenlos möglich.	
6.	Kleinanlieferungen von Altholz aus Privathaushaltungen		6.	Kleinanlieferungen von Altholz der Kategorie A I - III aus Privathaushaltungen	
			<i>Konkretisierung, redaktionelle Änderung</i>		
			<i>Neu eingefügt:</i>		
			8.	Anlieferung von Kurz- und Langgras	
				bei Kleinanlieferungen < 60 Liter	1,20 €
				bei Kleinanlieferungen < 125 Liter	2,50 €

Satzung 2010	Satzung 2011 (Änderungen in 2011 fett / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)
	<p>bei Kleinanlieferungen < 250 Liter 5,00 € Anlieferungen bis 750 Liter 15,00 € oder bei Verwiegemöglichkeit je Tonne 100,00 €</p> <p><i>Konkretisierung, Anpassung neue Regelung Kurz- und Langgras</i></p>
<p>(1) § 25</p>	<p>(2) § 25</p> <p><i>Neu eingefügt:</i> Besonders geregelt ist die Gebührenpflicht für Leerungsgebühren für Rest- und Biomüllbehälter, die dem Haushalt direkt zugeordnet sind. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Behälter zurückgeholt bzw. von einem Nachfolger übernommen wird. Dem Landkreis muss schriftlich mitgeteilt werden, dass kein Behälterbedarf mehr besteht.</p> <p><i>Neue Regelung – Behälter</i></p>
<p>(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 26</p>	<p>(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer insbesondere vorsätzlich oder fahrlässig § 26</p> <p><i>Konkretisierung, redaktionelle Änderung</i></p>